

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gemeindeanteil am Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie aus dem Zinsabschlag wird von jedem Land gemäß Artikel 106 Abs. 5 Grundgesetz nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Bei der Ermittlung der Verteilungsschlüssel werden die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen. Diese Höchstbeträge werden bei jeder Umstellung der Verteilung auf aktuelle statistische Daten – hier auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998 – auf der Grundlage von Modellrechnungen darauf überprüft, ob sie anzupassen sind.

Zur Umstellung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf eine endgültige Regelung sind umfangreiche Modellrechnungen sowie deren sorgfältige Prüfung und Bewertung durch Bund, Länder und Kommunen erforderlich. Diese Modellrechnungen haben sich verzögert, sodass ein Inkrafttreten der neuen Schlüssel zum 1. Januar 2003 (wie bisher im Gemeindefinanzreformgesetz vorgesehen) nicht möglich ist.

B. Lösung

Die Ergebnisse der Modellrechnungen zu den Höchstbeträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigen, dass mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998 eine Anpassung der Höchstbeträge in den alten Ländern von 25 000/50 000 Euro auf 30 000/60 000 Euro und in den neuen Ländern von 20 000/40 000 Euro auf 25 000/50 000 Euro geboten ist.

Das Inkrafttreten der neuen Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird um ein Jahr auf den 1. Januar 2004 verschoben.

C. Alternativen

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Verzicht auf die Erhöhung der Höchstbeträge. Die Verteilungswirkungen anderer als der gewählten Höchstbeträge würden den Zielen der Gemeindefinanzreform (Verteilung auf Grundlage des örtlichen Aufkommens, Nivellierung der Steuerkraft bei Gemeinden gleicher Funktion und Größe, Wahrung des Steuer-

kraftgefälles bei Gemeinden unterschiedlicher Funktion und Größe) in geringerem Umfang entsprechen als die gewählten Höchstbeträge.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Eine Alternative zur Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Schlüssel gibt es nach übereinstimmender Meinung der Fachebenen von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden nicht.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die neuen Verteilungsschlüssel haben keine Auswirkungen auf das Verteilungsvolumen des jeweiligen Landes. Sie berühren ausschließlich die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die einzelnen Kommunen im jeweiligen Land.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten in der Finanzverwaltung der Länder entstehen nicht. Auch für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere bei der Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Februar 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des
Gemeindefinanzreformgesetzes

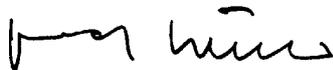
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt. Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 30 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 22d oder des § 32a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), bis zu 60 000 Euro jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 25 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 22d oder des § 32a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), bis zu 50 000 Euro jährlich entfallen.“

2. § 5d wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Auswertung von Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich die Notwendigkeit, die Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf der Grundlage aktueller Daten und Entwicklungen anzupassen. Die Einführung endgültiger Verteilungsschlüssel beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist um ein Jahr zu verschieben.

Zur Beteiligung der einzelnen Gemeinde am Aufkommen der Umsatz- bzw. der Einkommensteuer ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Andernfalls wäre nicht auszuschließen, dass Gemeinden, die nach Größe, Funktion und Struktur vergleichbar sind, je nach Zugehörigkeit zu einem Land unterschiedliche Einnahmen aus diesen Steueranteilen zu verzeichnen hätten. Aus diesem Grund sieht das Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 5 und 5a) ausdrücklich eine Regelung durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) vor.

Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 v. H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v. H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Im Jahr 2003 wird das Aufkommen laut Steuerschätzung bei 22,89 Mrd. Euro liegen. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Land gemäß Artikel 106 Abs. 5 Grundgesetz nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt. Die sich daraus ergebende Schlüsselzahl beruht auf dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Land. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der jeweils aktuellsten Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer entnommen. Bei der Ermittlung der Verteilungsschlüssel werden die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen. Während die gesetzlich vorgeschriebene Lohn- und Einkommensteuerstatistik alle drei Jahre durchgeführt wird und ihre Ergebnisse im gleichen Turnus die Aktualisierung des Verteilungsschlüssels ermöglichen, erfordert die Überprüfung der Höchstbeträge jeweils eine Sonderuntersuchung (sog. Modellrechnungen).

Diese Berechnungen wurden vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern auf der Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1998 und der Gemeindesteuereinnahmen 2000 erstellt. Dabei wurden die Auswirkungen verschiedener Höchstbeträge auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in der Gliederung nach Gemeindegrößenklassen und Steuerkraftgruppen ermittelt.

Die Höchstbeträge für das zu berücksichtigende Einkommen wurden zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486) zum 1. Januar 2000 für die alten

Länder auf 50 000 DM (Alleinstehende) und 100 000 DM (zusammen veranlagte Ehegatten) und für die neuen Länder auf 40 000 DM (Alleinstehende) und 80 000 DM (zusammen veranlagte Ehegatten) festgesetzt.

Die Modellberechnungen des Statistischen Bundesamtes gehen davon aus, dass bei allen Steuerpflichtigen mit Kind/Kindern Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Dabei wurde auf Größen aus der Berechnung des Solidaritätszuschlags mit Abzug von Jahresbeträgen zurückgegriffen.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen zeigen, dass mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998 eine Anpassung der Höchstbeträge in den alten und neuen Ländern um jeweils eine Stufe geboten ist, um den Zielen der Gemeindefinanzreform möglichst weitgehend zu entsprechen (Verteilung auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohner, Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe, Wahrung des Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden).

Bei nicht regelmäßig erfolgender Anpassung der Höchstbeträge würde sich die Verteilung zudem immer mehr einer Pro-Kopf-Verteilung annähern, was mit der grundgesetzlichen Vorgabe einer Verteilung auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens nicht vereinbar wäre. Bei den neuen Höchstbeträgen ist lediglich ein Anteil von ca. 37 % (alte Länder) bzw. ca. 22 % (neue Länder) der Einkommensteuerleistungen nicht verteilungsrelevant.

Die weitaus meisten Länder und der Deutsche Städtetag haben sich für eine Anhebung der Höchstbeträge ausgesprochen, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag sind für eine Beibehaltung der Höchstbeträge.

Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht in § 5d Abs. 1 Satz 1 vor, den derzeit gültigen, in den §§ 5a und 5b geregelten, vorläufigen Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 umzustellen. Mit dieser Umstellung ist eine grundlegende Neugestaltung der Merkmale verbunden, auf deren Grundlage die Verteilung der Umsatzsteueranteile auf die einzelnen Gemeinden erfolgen soll. Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht hierzu vor, als Schlüsselmerkmale Sachanlagen, Vorräte, Löhne und Gehälter sowie die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen heranzuziehen. Das Verhältnis der Schlüsselmerkmale zueinander wird im Rahmen des für die Umstellung des Verteilungsschlüssels erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

Bereits im Laufe des Jahres 2001 zeichnete sich ab, dass die zur Festsetzung der neuen Schlüsselzahlen notwendigen

Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes, die auf den Ergebnissen der Gewerbesteuerstatistik 1998 und der Beschäftigtenstatistik basieren, erst zu einem Zeitpunkt vorliegen würden, der insbesondere im Hinblick auf die abgelaufene Legislaturperiode einen rechtzeitigen Abschluss des sich anschließenden Gesetzgebungsverfahrens unmöglich machen würde. Auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Regelung, die eine sorgfältige Prüfung und Analyse der Ergebnisse der Modellrechnungen erfordert, halten Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände es für angebracht, den endgültigen Verteilungsschlüssel erst zum 1. Januar 2004 in Kraft treten zu lassen. Diese Verschiebung erfordert die vorgesehene Änderung von § 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes. Die Alternative, den endgültigen Verteilungsschlüssel rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten zu lassen, wurde von den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden mit Hinweis auf die dann für die Kommunen entstehenden Planungsunsicherheiten abgelehnt.

Sollten die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik 1999 im Jahr 2003 frühzeitig vorliegen, können sie ggf. noch Berücksichtigung in den Modellrechnungen finden. Unbedingten Vorrang hat jedoch in jedem Fall der fristgemäße Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahresende.

Zielsetzung ist, die Verschiebung zu einem einmaligen Vorgang zu machen. Der noch zu regelnde neue Schlüssel soll zunächst zwei Jahre gelten, ab dem Jahr 2006 wird dann

wieder der übliche 3-Jahres-Rhythmus zur Aktualisierung des Schlüssels Gültigkeit haben, dann auf der Grundlage von Mehrjahresdurchschnitten. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche Erfahrungen mit der seit 1998 nicht nur alle drei, sondern in jedem Jahr erfolgenden Datenerhebung zu den Schlüsselmerkmalen gemacht werden. Insbesondere ist der Zeitrahmen für die erforderlichen Modellrechnungen auf Basis ausreichend gesicherter Daten und unter Bildung von Mehrjahresdurchschnitten für die Inkraftsetzung neuer Schlüssel zum 1. Januar 2006 von Bedeutung.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die neuen Höchstbeträge für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in den alten Ländern festgelegt.

Ohne eine Anhebung der Höchstbeträge erhielten die einzelnen Gemeindegruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1998 folgende Einnahmen:

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2000 auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1998 bei Höchstbeträgen von 25 000/50 000 € (gerundet)	
	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
unter 1 000	313	+ 12
1 000 bis unter 3 000	1 176	+ 37
3 000 bis unter 5 000	1 112	+ 31
5 000 bis unter 10 000	2 313	+ 36
10 000 bis unter 20 000	3 381	+ 52
20 000 bis unter 50 000	4 038	+ 24
50 000 bis unter 100 000	2 062	- 29
100 000 bis unter 200 000	1 594	- 43
200 000 und mehr	4 252	- 120
Insgesamt	20 241	± 192

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 bei Höchstbeträgen von 25 000/50 000 Euro (gerundet).

Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde durch

Beibehaltung der Höchstbeträge von 25 000/50 000 Euro (gerundet) entsprochen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Differenz zwischen den Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner					
	zum Vergleich Ist 2000	Veränderung bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... € ¹⁾				
		25 000/ 50 000	30 000/ 60 000	35 000/ 70 000	40 000/ 80 000	Gesamtein- kommen
unter 1 000	78,39	– 5,62	– 1,02	+ 2,56	+ 5,34	+ 74,06
1 000 bis unter 3 000	75,46	– 3,61	+ 1,75	+ 5,71	+ 8,85	+ 95,10
3 000 bis unter 5 000	84,39	– 0,61	+ 6,25	+ 11,42	+ 15,47	+ 92,42
5 000 bis unter 10 000	72,40	– 0,88	+ 6,57	+ 12,23	+ 16,59	+ 93,00
10 000 bis unter 20 000	68,09	– 0,25	+ 11,34	+ 20,42	+ 27,52	+ 99,44
20 000 bis unter 50 000	70,71	– 0,31	+ 8,55	+ 15,23	+ 20,27	+ 94,64
50 000 bis unter 100 000	106,89	+ 10,22	+ 21,00	+ 29,61	+ 36,38	+ 113,69
100 000 bis unter 200 000	60,79	– 0,54	+ 5,77	+ 10,14	+ 13,23	+ 19,07
200 000 und mehr	61,32	+ 4,19	+ 14,21	+ 22,80	+ 29,84	+ 92,49

¹⁾ (–) bedeutet Verringerung des Abstandes, (+) Vergrößerung.

Dem Ziel der Wahrung des ursprünglichen Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde durch Anhebung der bisherigen Höchstbeträge auf mindestens 35 000/70 000 Euro entsprochen.

Auf der Basis der Ist-Einnahmen 2000 betragen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in

der obersten Gemeindegrößenklasse das 1,6fache der Einnahmen in der untersten Gemeindegrößenklasse. Nach den Modellberechnungen schrumpft der Abstand der größten Gemeinden zu den kleinsten aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis auf das 1,5fache. Würden die Höchstbeträge angehoben, änderte sich das Verhältnis wie folgt:

Höchstbeträge €	Verhältnis der Pro-Kopf-Einnahmen aus dem ESt-Anteil in der Gemeindegrößenklasse mit 200 000 und mehr Ein- wohnern zu den Pro-Kopf-Einnahmen in der Gemeinde- größenklasse mit weniger als 1 000 Einwohnern
30 000/60 000	1,56
35 000/70 000	1,61
40 000/80 000	1,64
Gesamteinkommen	1,84

Das Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen wäre am geringsten (± 65 Mio. Euro) bei Höchstbeträgen von 35 000/70 000 Euro.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Gewinne (+)/Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2000 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾			
	– in Mio. € –			
	30 000/ 60 000	35 000/ 70 000	40 000/ 80 000	Gesamt- einkommen
unter 1 000	+ 4	- 1	- 4	- 26
1 000 bis unter 3 000	+ 15	- 1	- 13	- 93
3 000 bis unter 5 000	+ 15	+ 4	- 5	- 47
5 000 bis unter 10 000	+ 10	- 10	- 24	- 102
10 000 bis unter 20 000	+ 38	+ 26	+ 17	- 70
20 000 bis unter 50 000	+ 27	+ 30	+ 32	+ 121
50 000 bis unter 100 000	- 27	- 26	- 26	- 6
100 000 bis unter 200 000	- 33	- 27	- 23	- 4
200 000 und mehr	- 49	+ 5	+ 46	+ 227
Insgesamt	± 109	± 65	± 95	± 348

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 bei Höchstbeträgen von 25 000/50 000 Euro (gerundet).

Das Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge, die weiteren Ziele (Wahrung des ursprünglichen Steuerkraftgefälles, Verteilung auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohner) hingegen bei der Anhebung der Höchstbeträge um zumindest zwei Stufen erreicht.

Durch Anhebung der Höchstbeträge auf 30 000/60 000 Euro wird ein Ausgleich der bestehenden Zielkonflikte erreicht.

Die weiterführende Bezugnahme auf das Einkommensteuergesetz stellt klar, dass der Verweis im Gemeindefinanzreformgesetz sich auf die in dem Jahr gültige Fassung des § 32a Abs. 5 oder 6 EStG bezieht, auf dem auch die zugrunde gelegte Statistik beruht (in diesem Fall 1998).

Zu § 3 Abs. 2

Beim Festhalten an den bisherigen Höchstbeträgen (20 000/40 000 Euro, gerundet) erhielten die einzelnen Gemeinde-

gruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1998 folgende Einnahmen:

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2000 auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1998 bei Höchstbeträgen von 20 000/40 000 € (gerundet)	
	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
unter 1 000	95	+ 6
1 000 bis unter 3 000	137	+ 12
3 000 bis unter 5 000	101	+ 5
5 000 bis unter 10 000	125	+ 7
10 000 bis unter 20 000	133	+ 3
20 000 bis unter 50 000	209	- 9
50 000 bis unter 100 000	75	- 7
100 000 bis unter 200 000	61	- 6
200 000 und mehr	221	- 11
Insgesamt	1 157	± 33

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 bei Höchstbeträgen von 20 000/40 000 Euro (gerundet).

Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde am ehesten durch Festhalten an den Höchstbeträgen von 20 000/40 000 Euro (gerundet) entsprochen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Differenz zwischen den Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner						
	Zum Vergleich Ist 2000	Veränderung bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... € ³⁾					
		20 000/ 40 000	25 000/ 50 000	30 000/ 60 000	35 000/ 70 000	40 000/ 80 000	Gesamt- einkommen
unter 1 000	12,52	+ 1,28	+ 1,89	+ 2,35	+ 2,64	+ 2,87	+ 10,74
1 000 bis unter 3 000	7,58	+ 3,03	+ 3,75	+ 4,18	+ 4,43	+ 4,61	+ 7,59
3 000 bis unter 5 000	13,69	- 0,16	+ 0,17	+ 0,34	+ 0,48	+ 0,61	+ 3,04
5 000 bis unter 10 000	15,65	+ 2,55	+ 3,64	+ 4,46	+ 5,03	+ 5,47	- 1,63
10 000 bis unter 20 000	20,60	- 7,25	- 7,35	- 7,49	- 7,58	- 7,63	- 10,68
20 000 bis unter 50 000	3,72	+ 8,19	+ 9,63	+ 10,53	+ 11,01	+ 11,29	+ 11,94
50 000 bis unter 100 000 ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
100 000 bis unter 200 000 ^{1) + 2)}	-	-	-	-	-	-	-
200 000 und mehr ^{1) + 2)}	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Keine steuerschwachen Gemeinden.

²⁾ Keine steuerstarken Gemeinden.

³⁾ (-) bedeutet Verringerung des Abstandes, (+) Vergrößerung.

Dem Ziel der Wahrung des ursprünglichen Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde durch Anhebung der bisherigen Höchstbeträge auf 40 000/80 000 Euro entsprochen.

Auf der Basis der Ist-Einnahmen 2000 betragen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Größenklasse das 1,87fache der Einnahmen in

der untersten Gemeindegrößenklasse. Nach den Modellberechnungen verringert sich der Abstand der größten Gemeinden zu den kleinsten auf Grund der Aktualisierung der statistischen Basis bei Höchstbeträgen von 20 000/40 000 Euro (gerundet) auf das 1,67fache. Würden die Höchstbeträge angehoben, änderte sich das Verhältnis wie folgt:

Höchstbeträge €	Verhältnis der Pro-Kopf-Einnahmen aus dem ESt-Anteil in der Gemeindegrößenklasse mit 200 000 und mehr Einwohnern zu den Pro-Kopf-Einnahmen in der Gemeindegrößenklasse mit weniger als 1 000 Einwohnern
25 000/50 000	1,76
30 000/60 000	1,81
35 000/70 000	1,84
40 000/80 000	1,86
Gesamteinkommen	1,91

Bei Höchstbeträgen von 35 000/70 000 Euro und 40 000/80 000 Euro würde die Umverteilung zwischen den Ge-

meindegrößenklassen (\pm 21 Mio. Euro) durch Umstellung auf den neuen Schlüssel am geringsten ausfallen.

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Gewinne (+)/Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2000 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾				
	– in Mio. € –				
	25 000/ 50 000	30 000/ 60 000	35 000/ 70 000	40 000/ 80 000	Gesamteinkommen
unter 1 000	+ 4	+ 2	+ 1	+ 1	- 1
1 000 bis unter 3 000	+ 10	+ 9	+ 9	+ 8	+ 7
3 000 bis unter 5 000	+ 4	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
5 000 bis unter 10 000	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6	+ 12
10 000 bis unter 20 000	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
20 000 bis unter 50 000	- 10	- 10	- 11	- 11	- 13
50 000 bis unter 100 000	- 6	- 5	- 5	- 5	- 7
100 000 bis unter 200 000	- 5	- 5	- 5	- 5	- 7
200 000 und mehr	- 5	- 2	0	+ 1	+ 4
Insgesamt	\pm 26	\pm 22	\pm 21	\pm 21	\pm 28

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1995 bei Höchstbeträgen von 20 000/40 000 Euro (gerundet).

Das Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge, die weiteren Ziele (Wahrung des ursprünglichen Steuerkraftgefälles, Verteilung auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohner) hingegen bei der Anhebung der Höchstbeträge um zumindest drei Stufen erreicht.

Durch Anhebung der Höchstbeträge auf 25 000/50 000 Euro wird ein Ausgleich der bestehenden Zielkonflikte erreicht.

Wie zu § 3 Abs. 1 wird auf die im Statistikjahr gültige Fassung des § 32a Abs. 5 oder 6 EStG verwiesen.

Zu Nummer 2

Diese Regelung legt fest, dass die Umstellung auf einen endgültigen Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil am Aufkommen an der Umsatzsteuer nicht zum 1. Januar 2003, sondern zum 1. Januar 2004 erfolgt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine aktuelle Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erst im Frühjahr 2003 erfolgen kann, enthält der Entwurf die für ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgeschriebene Formulierung.